

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
20. Dezember 2002

Resolution 1452 (2002)

**verabschiedet auf der 4678. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. Dezember 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001 und 1390 (2002) vom 16. Januar 2002,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern,

in Bekräftigung seiner Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999) und die Ziffern 1 und 2 a) der Resolution 1390 (2002) keine Anwendung auf Gelder und andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die auf Grund einer Entscheidung des betreffenden Staates beziehungsweise der betreffenden Staaten notwendig sind

a) für Grundausgaben, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, oder ausschließlich für die Bezahlung angemessener Honorare und die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder die Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen, mit der Maßgabe, dass der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) zuvor ihre Absicht notifiziert haben, bei Bedarf den Zugriff auf diese Gelder, Vermögenswerte oder Ressourcen zu genehmigen, und dass der Ausschuss binnen 48 Stunden nach einer solchen Notifizierung keinen abschlägigen Bescheid erteilt;

b) für außerordentliche Ausgaben, mit der Maßgabe, dass der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuss eine derartige Entscheidung notifiziert haben und er diese genehmigt hat;

2. *beschließt*, dass alle Staaten gestatten können, dass den Konten, die der Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999) und den Ziffern 1 und 2 a) der Resolution 1390 (2002) unterliegen, Folgendes hinzugefügt wird:

a) Zinsen oder sonstige fällige Erträge aus diesen Konten oder

b) fällige Zahlungen auf Grund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum entstanden sind, an dem diese Konten den Bestimmungen der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000) beziehungsweise 1390 (2002) unterstellt wurden,

vorausgesetzt, dass derartige Zinsen, sonstige Erträge und Zahlungen diesen Bestimmungen auch weiterhin unterliegen;

3. *beschließt*, dass der Ausschuss zusätzlich zu den in Ziffer 6 der Resolution 1267 (1999) und Ziffer 5 der Resolution 1390 (2002) festgelegten Aufgaben

a) eine Liste derjenigen Staaten führt und regelmäßig aktualisiert, die dem Ausschuss ihre Absicht notifiziert haben, bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen die Bestimmungen von Ziffer 1 a) anzuwenden, und bezüglich deren der Ausschuss keinen abschlägigen Bescheid erteilt hat;

b) Anträge im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 b) genannten außerordentlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999) vorgesehene Ausnahmeregelung mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution außer Kraft tritt;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) den obigen Erwägungen voll Rechnung zu tragen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
